S 7 U 103/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 103/21
Datum	24.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 29/22
Datum	16.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 24.Â Februar 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger am 24. Februar 2021 einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung erlitten hat.

Â

Mit einem am 21.Â April 2021 erstellten Durchgangsarztbericht teilten Prof. Dr. M. / N., O. Diakonieklinikum P., der Beklagten mit, dass der 1962 geborene und bei der AOK Bremen/Bremerhaven als Sachbearbeiter tÃ¤tige KlÃ¤ger am 13.Â April um 12:30 Uhr in der Mittagspause auf dem Weg nach Hause einen Unfall erlitten habe. Der Durchgangsarztbericht sei nachtrÃ¤glich erstellt worden, weil der KlÃ¤ger erst nachtrÃ¤glich Angaben gemacht habe, die auf das Vorliegen eines Wegeunfalls hingewiesen hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger habe berichtet, dass er wÃ¤hrend der Mittagspause nach Hause gegangen sei, um sein Mittagessen abzuholen. Dabei habe er eine TÃ¼te getragen. Er sei gestolpert und mit dem Gesicht auf einen Kantstein geprallt. Der KlÃ¤ger sei zunÃ¤chst in der Klinik fÃ¼r Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie im Rahmen eines stationÃ¤ren Aufenthalts primÃ¤r versorgt worden (Reposition und Schienung im Ober- und Unterkieferbereich), dann wegen Schmerzen in der linken Schulter und im Brustkorb beidseits in der Unfallchirurgie vorstellig geworden. Als Erstdiagnosen seien eine nicht dislozierte Tuberculum-majus-Fraktur am rechten Oberarm und eine Thoraxprellung beidseits zu stellen gewesen.

Â

Die AOK Bremen/Bremerhaven fÃ¼hrte in ihrer am 21.Â April 2021 erstellten Unfallanzeige zum Unfallhergang aus, dass der KlÃ¤ger im Home-Office tÃ¤tig gewesen sei. WÃ¤hrend seiner Mittagspause habe er sich Essen besorgt. Er habe die StraÃe Ã¼berquert, sei ins Stolpern gekommen und hingefallen. Er sei auf den Kantstein aufgeschlagen.

Â

Mit Bescheid vom 28.Â April 2021 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Versicherungsfalls mit der BegrÃ¼ndung ab, dass die zu beliebigen Uhrzeiten vorgenommenen Wege aus einem in der eigenen Wohnung befindlichen Home-Office zur (privaten, nicht dienstlich veranlassten) Nahrungsaufnahme an einem anderen Ort nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 18. Juni 2013 â Az.: BÂ 2Â UÂ 7/12 R).

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17. Mai 2021 Widerspruch, den er mit Schreiben vom 7. Juni 2021 zusammengefasst dahingehend begrÃ¼ndete, dass er am 13. April 2021 gegen 12:10Â Uhr vom Home-Office gestartet sei, um sich vom Imbisswagen âÂ der jeden Dienstag direkt vor dem EDEKA-GeschÃ¤ft bei ihm im Dorf steheÂ â eine Mittagsmahlzeit zu kaufen. Er habe sich ein HÃ¤hnchen gekauft und sich auf dem direkten Weg zurÃ¼ck ins Home-Office begeben, um dort Mittag zu essen. Auf dem RÃ¼ckweg sei er gestolpert, und zwar beim ÃberqueRen der StraÃe. Dabei sei er mit dem Gesicht und dem Oberarm auf den Bordstein gefallen. Die Einhaltung der Pausen erfolge im Home-Office wie auch im BÃ¼ro selbststÃ¤ndig innerhalb der Kernarbeitszeit. Der Arbeitgeber und die KollegInnen erwarteten allerdings, dass die Erreichbarkeit im Home-Office zu denselben Zeiten, wie Ã¼blicherweise im BÃ¼ro gewÃ¤hrleistet sei. Deshalb habe er sich mit der

Pause an den ganz normalen Zeitraum gehalten, den er seit nun Ã¼ber 20Â Jahren im BÃ¼ro praktiziere, und die Mittagspause in der fraglichen Zeit gemacht. WÃ¤hrend der Pandemie habe die Pflicht bestanden, dass Arbeitnehmer im Home-Office tÃ¤tig seien.

Â

Die Beklagte holte zwei AuskÃ¼nfte der AOK Q. vom 1. Juli 2021 ein, in denen ausgefÃ¼hrt wird, dass der KlÃ¤ger aufgrund der gesetzlichen Regelung zum Schutz der BevÃ¶lkerung bei einer pandemischen Lage auf den Home-Office-Arbeitsplatz versetzt worden sei. Eine gesonderte Pausenregelung gebe es fÃ¼r Telearbeit nicht. Der KlÃ¤ger habe sich am 13.Â April 2021 um 12:22Â Uhr ausgebucht.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck und begrÃ¼ndete dies im Wesentlichen dahingehend, dass der Gesetzgeber erst mit dem BetriebsrÃ¤temodernisierungsgesetz vom 14.Â Juni 2021, Inkraftgetreten am 18. Juni 2021, die Vorschrift des Â§Â 8 SGBÂ VII geÃ¤ndert und die VersicherungslÃ¼cke geschlossen habe, die sich bei TÃ¤tigkeiten gezeigt hÃ¤tten, die von zu Hause aus erbracht wÃ¼rden. Der Gesetzgeber habe erst jetzt beschlossen, den Versicherungsschutz der BeschÃ¤ftigten, die von zu Hause aus arbeiteten, dem derjenigen anzupassen, die ihre TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte verrichteten. Ab dem 18. Juni 2021 stÃ¼nden daher z.B. auch Wege im Home-Office in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme bzw. dem Besorgen von Nahrungsmittel zum alsbaldigen Verzehr unter Versicherungsschutz. Versicherungsschutz fÃ¼r den Unfall am 13. April 2021 vor Inkrafttreten des Gesetzes kÃ¶nnten deshalb nicht anerkannt werden.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 9. September 2021 Klage beim Sozialgericht (SG) Stade erhoben und ergÃ¤nzend vorgetragen, dass die Beklagte verkenne, dass die Neuregelung ausdrÃ¼cklich die â□□Wege im eigenen Haushalt zum Holen eines GetrÃ¤nks, zur Nahrungsaufnahme, zum Toilettengang etc.â□□ erfasse. Er â□□ der KlÃ¤ger â□□ sei jedoch nicht innerhalb des Home-Office gestÃ¼rzt, sondern auf dem Weg zurÃ¼ck von der Mittagspause. Dieser Weg stehe unter Versicherungsschutz, was sich auch aus dem Urteil des BSG vom 18.Â Juni 2013 â□□ Az.: BÂ 2Â UÂ 7/12 R ergebe.

Â

Die Beklagte hat auf eine weitere BegrÃ¼ndung verzichtet und auf die GrÃ¼nde ihrer Bescheide verwiesen.

Â

Nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten am 19. Oktober 2021 hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2022 den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2021 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Unfall des KlÃ¤gers vom 13. April 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung hat es zusammengefasst ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r in der betrieblichen ArbeitsstÃ¤tte (in Vollzeit) tÃ¤tige Arbeitnehmer das BSG entschieden habe, dass auch die in der Arbeitspause (insbesondere der betrieblichen Mittagspause) zurÃ¼ckgelegten Wege zu einem Ort der TÃ¤tigkeit verschiedenen Ort zum Zwecke der Nahrungsaufnahme oder des Einkaufs von Nahrungsmitteln fÃ¼r den alsbaldigen Verzehr am Arbeitsplatz dem Wegeunfallversicherungsschutz unterliegen kÃ¶nne. Der beabsichtigte Verzehr bzw. Einkauf von Nahrungsmitteln wÃ¤hrend der Arbeitszeit â□□Â anders als der Einkauf oder Verzehr vor ArbeitsantrittÂ â□□ diene nach Ansicht des BSG der Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit und letztlich der Fortsetzung der betrieblichen TÃ¤tigkeit. Ein im Home-Office in Vollzeit beschÃ¤ftigter Arbeitnehmer kÃ¶nne ebenfalls wÃ¤hrend seiner Arbeitszeit Wege auÃ□erhalb der Wohnung, z.B. im Rahmen seiner Mittagspause zurÃ¼cklegen. Nach der Rechtsprechung des BSG sei davon auszugehen, dass die mit der tÃ¤glichen Mittagspause zusammenhÃ¤ngenden Wege vom Versicherungsschutz des Â§ 8 Abs. 2 Nr.Â 1 SGBÂ VII erfasst seien, sonstige â□□nach Belieben des Arbeitnehmers zurÃ¼ckgelegten Wege aus der eigenen Wohnung und dem dort eingerichteten Home-Office zum Zwecke der Nahrungsaufnahme bzw. des Einkaufsâ□□ allerdings nicht umfassend geschÃ¼tzt seien. Ansonsten kÃ¶nne das jeweils zu jedem beliebigen Zeitpunkt auftretende HungergefÃ¼hl des Arbeitnehmers zum einen â□□rund um die Uhrâ□□ geltenden Versicherungsschutz fÃ¼hren. Der KlÃ¤ger habe, als er am 13. April 2021 um 12:30Â Uhr auf dem RÃ¼ckweg vom Imbisswagen zum Home-Office gestÃ¼rzt sei, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Der KlÃ¤ger habe den Weg vom Imbissstand zurÃ¼ck zum Home-Office nicht zu einer beliebigen Uhrzeit zurÃ¼ckgelegt, sondern in seiner Mittagspause. Der Beginn der Mittagspause sei auch ausreichend durch den Arbeitgeber dokumentiert. FÃ¼r solche auÃ□erhalb der Wohnung bzw. des Home-Office stattfindenden UnfÃ¤lle habe bereits vor der Ã□nderung des Â§Â 8 SGBÂ VII durch das BetriebsrÃ¤temodernisierungsgesetz vom 14.Â Juni 2021 Versicherungsschutz bestanden. Eine LÃ¼cke im Versicherungsschutz habe lediglich fÃ¼r Wege bestanden, die sich im Haus bzw. der Wohnung des Home-Office-BeschÃ¤ftigten ereignet habe, da diese vor der GesetzesÃ¤nderung, anders als Wege im Betrieb, nicht unter Versicherungsschutz gestanden hÃ¤tten. Der Unfall des KlÃ¤gers habe sich jedoch auÃ□erhalb der Wohnung ereignet.

Â

Gegen den ihr am 3. MÃ¤rz 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 30.Â MÃ¤rz 2022 Berufung eingelegt, mit der sie auf zwei AufsÃ¤tze (Bieresborn in WzS 1/2022, Seite 3 ff â□□ â□□Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Homeoffice und bei mobiler Arbeit â□□ TeilÂ 1â□□ â□□Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Homeoffice und bei mobiler Arbeit â□□ TeilÂ 2â□□ in WzS 2/2022, Seite 31Â f; Keller in SGb 12/2021, Seite 743 â□□ â□□Versichert im Home-Office-Die Neuregelung zum Unfallversicherungsrecht im

Betriebsmodernisierungsgesetzâ□□) verwies, woraus hervorgehe, dass Versicherungsschutz nur ausnahmsweise auf Wegen auÃ□erhalb des Hauses bestehe, die unternommen wÃ¼rden, um Nahrungsmittel zu besorgen. Wenn nun aber nach der GesetzesÃ¤nderung derartige Wege nicht unter Versicherungsschutz stÃ¼nden, kÃ¶nnten diese auch vor der GesetzesÃ¤nderung nicht unter Versicherungsschutz stehen. DarÃ¼ber hinaus sei der KlÃ¤ger am 13. April 2021 auch nicht persÃ¶nlich im BeschÃ¤ftigungsbetrieb anwesend gewesen und habe dort auch keine betriebliche TÃ¤tigkeit verrichtet, so dass die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18. Juni 2013 â□□ Az.: B 2 U 7/12 R) nicht anwendbar sei. Der KlÃ¤ger habe damit auf dem Weg zurÃ¼ck zu seiner Wohnung, nach dem Einkauf eines Mittagessens, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stade vom 24.Â Februar 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beruft sich auf die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung und vertieft nochmals sein erstinstanzliches Vorbringen.

Â

Der Senat hat im vorbereitenden Verfahren eine ergÃ¤nzende Auskunft der AOK R. vom 22.Â September 2022 eingeholt, die ausgefÃ¼hrt hat, dass sie als Arbeitgeberin der Verpflichtung aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung nachgekommen sei und den betreffenden ArbeitnehmerInnen Home-Office angeboten habe, soweit keine betrieblichen GrÃ¼nde entgegengestanden hÃ¤tten. Diese MaÃ□nahme sei mit den ArbeitnehmerInnen in EinzelgesprÃ¤chen vereinbart worden. Mit dem KlÃ¤ger sei die Home-Office-Regelung in einem GesprÃ¤ch mit den Herren S. T. und U.
V. vereinbart worden. Der KlÃ¤ger habe sich am 13. April 2021 um 12:22Â Uhr ausgebucht, wie es im Zeiterfassungssystem mÃ¶glich sei. WÃ¤hrend der Mittagspause sei das Telefon zwecks Erreichbarkeit auf die Kollegin Frau W. X.

umgestellt gewesen.

Â

Der Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte der Beklagten sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird hierauf verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143Â f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und damit zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Das SG Stade hat zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 24. Februar 2022 den Bescheid der Beklagten vom 28.Â April 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2021 aufgehoben, denn der KlÃ¤ger hat am 13. April 2021 einen Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ VII erlitten.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 8 Abs. 1 SatzÂ 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch â Â Gesetzliche Unfallversicherung (SGBÂ VII)Â â sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§Â 2, 3, 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Versicherte TÃ¤tigkeit ist nach Â§Â 8 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGBÂ VII auch das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignete, der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere bzw. sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und der zum Unfall fÃ¼hrenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Bei dieser Wertung, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnende Verrichtung ausgeÃ¼bt hat, stehen Ãberlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG, Urteil vom 24.Â Juni 2003 âÂ Az.: B 2 U 24/02Â RÂ â Rn.Â 13 m.w.N.Â â zitiert nach juris,).

Â

Der Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit ist von der Notwendigkeit geprÃ¤gt, persÃ¶nlich an der Arbeitsstelle anwesend zu sein und dort die betriebliche TÃ¤tigkeit zu verrichten. DarÃ¼ber hinaus stehen Wege zur Nahrungsaufnahme wÃ¤hrend der Arbeitszeit (z.B. Weg zur GaststÃ¤tte, um dort Essen einzunehmen, Weg zum LebensmittelgeschÃ¤ft, um dort Lebensmittel oder GetrÃ¤nke zum Verzehr wÃ¤hrend der Mittagspause zu erwerben âÂ siehe BSG, Urteil vom 11.

Mai 1995Â â□□ Az.: 2 RU 30/94 â□□ Rn.Â 16 und BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 â□□Â Az.: B 2 U 24/02Â RÂ â□□ Rn. 14 m.w.N.) unter Versicherungsschutz, weil sie dadurch gekennzeichnet sind, dass sie regelmÃ¤Ã□ig unaufschiebbare, notwendige Handlungen sind, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm zu ermÃ¶glichen, die jeweilige betriebliche TÃ¤tigkeit fortzusetzen. Das Essen und Trinken selbst sowie der Aufenthalt am Ort der Nahrungsaufnahme sind in der Regel dem persÃ¶nlichen Bereich zuzuordnende nicht versicherte BetÃ¤tigungen (BSG, Urteil vom 24. Juni 2003 â□□Â Az.: B 2 U 24/02Â RÂ â□□ Rn.Â 14 m.w.N. â□□ zitiert nach juris).

Â

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Dabei hÃ¤lt der Senat nach WÃ¼rdigung der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erfolgten nichtfÃ¶rmliche Parteivernehmung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 118 Abs. 1, 106 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 7 SGG â□□ siehe hierzu BSG, Urteil vom 13. August 2002 â□□ Az.: BÂ 2Â U 33/01 R â□□ Rn. 28; BSG, Beschluss vom 6. Oktober 2020 â□□ Az.: B 2 U 127/20 B â□□ Rn. 2 und BSG, Beschluss vom 25. Juni 2002 â□□ Az.: B 11 AL 21/02 B â□□ Rn. 21 â□□ zitiert jeweils nach juris), dessen im Verlauf des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens gemachten Angaben zum Unfallhergang sowie der schriftlichen Auskunft der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers, der AOK Q., vom 22.Â September 2022 zu seiner vollen Ã□berzeugung folgenden Sachverhalt als Grundlage seiner Entscheidung fÃ¼r nachgewiesen:

Der KlÃ¤ger ist zum Unfallzeitpunkt als Sachbearbeiter bei der AOK Q. in der Abteilung â□□Interner Serviceâ□□ in der ersten Woche im Home-Office tÃ¤tig gewesen. Diese Home-Office-TÃ¤tigkeit ist laut der Auskunft der AOK Q. vom 22. September 2022 mit dem KlÃ¤ger im Rahmen eines EinzelgesprÃ¤ches der Vorgesetzten Herrn T. und Herrn V. vereinbart worden, weil die AOK Q. als Arbeitgeberin ihrer Verpflichtung aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung nachgekommen ist und keine betrieblichen GrÃ¼nde entgegenstanden. Der KlÃ¤ger hat hierzu in der nichtfÃ¶rmlichen Parteivernehmung ergÃ¤nzend erklÃ¤rt, dass er von der Arbeit im Home-Office zwar nicht begeistert gewesen war, allerdings von seinem Vorgesetzten Herrn V. regelrecht zur Inanspruchnahme der Arbeit im Homeoffice mit dem Argument gedrÃ¤ngt wurde, weil bei einem Ausfall beider Mitarbeiter im â□□Internen Serviceâ□□ ein groÃ□es Problem fÃ¼r die AOK Q. entstÃ¼nde. In der ersten Woche im Home-Office hat der KlÃ¤ger genauso gearbeitet, wie er das aus dem Betrieb gewohnt war. Die 30-minÃ¼tige Mittagspause fand dort Ã¼blicherweise in der Zeit zwischen 12:00 bis 13:00 Uhr statt, die er entweder im Betrieb verbrachte, weil er die Brote, die er sich von zu Hause mitbrachte, verzehrte, oder auch manchmal auÃ□erhalb des Betriebs, um zum nahegelegenen BÃ¤cker zu gehen und sich etwas zu essen zu holen, weil es keine Kantine im Betrieb gibt, sondern lediglich eine PantrykÃ¼che, in der Tee und Kaffee gekocht werden kann. DafÃ¼r meldete er sich dann in dem System zur Pause ab.

Â

Am Vormittag des Unfalltages arbeitete der KlÃ¤ger zu Hause an dem dienstlichen Laptop in einem BÃ¼roraum, der ursprÃ¼nglich fÃ¼r seine Frau eingerichtet war, und buchte Rechnungen. Gegen Mittag bekam er dann groÃen Hunger, hatte jedoch weder Zeit, sich Mittagessen zu kochen, noch hatte seine ebenfalls berufstÃ¤tige Ehegattin fÃ¼r diesen Tag vorgekocht.Â Auf Vorschlag seiner Ehegattin, sich mittags ein GrillhÃ¤hnchen zu holen und zu Hause zu essen, buchte er sich nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben des KlÃ¤gers sowie der Auskunft der AOK Q. vom 22. September 2022 um 12:22Â Uhr aus dem Zeiterfassungssystem aus und stellte sein Telefon zwecks Erreichbarkeit auf die Kollegin Frau W. X. um. Dann machte er sich auf den Weg in Richtung des ca. 350 Meter entfernt gelegenen kleinen Einkaufsmarktes â€XâŒ, der zwar in der Mittagszeit ab 12.30 Uhr geschlossen hat, jedoch jeden Dienstag auf dessen Parkplatz ein Imbisswagen steht. FÃ¼r die ZurÃ¼cklegung des Hinweges benÃ¶tigte er ca. 5 Minuten. Er kaufte dort das GrillhÃ¤hnchen und machte sich mit der TÃ¼te in der Hand auf den RÃ¼ckweg. Dabei stolperte er Ã¼ber eine Bordsteinkante und fiel auf das Gesicht.Â Verschiedene Leute halfen ihm, in die nahegelegene Hausarztpraxis zu kommen. Von dort aus wurde er dann ins Krankenhaus gefahren und schaffte es zwischenzeitlich noch, sich bei seinem beim Arbeitgeber abzumelden.

1. Unter WÃ¼rdigung dieses fÃ¼r den Senat voll nachgewiesen Sachverhalts war KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt als Angestellter der AOK Q. zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich kraft Gesetzes als Sachbearbeiter/Mitarbeiter im Fachbereich â€Interne Dienstleistungenâ€ im Bereich der Hausverwaltung im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGBÂ VII versichert, was sich aus der Unfallanzeige der AOK Q. vom 21.Â April 2021 sowie deren schriftlicher Auskunft vom 1.Â Juli 2021 ergibt.

2. Er hat am 13.Â April 2021 auch einen Unfall erlitten, denn durch den Sturz auf den Kantstein (Ã¤uÃeres Ereignis) hat er auch einen Gesundheits(erst)schaden in Form u.a. eines Frontzahn-Traumas im Ober- und Unterkiefer, eine nicht dislozierte Tuberculum-majus-Fraktur rechts und eine Thoraxprellung erlitten.

3. Ob der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt, als er sich im Rahmen seiner Mittagspause auf dem RÃ¼ckweg vom Kauf eines GrillhÃ¤hnchens an dem direkt vor dem â€XâŒ Markt auf dem Parkplatz befindlichen Imbissstand zu in seiner Wohnung befand, um dort das Essen zu sich zu nehmen und anschlieÃend im Home-Office weiterzuarbeiten, wird in der unfallversicherungsrechtlichen Literatur unterschiedlich beurteilt. Zum Unfallversicherungsschutz bei Wegen zur Nahrungsbeschaffungsaufnahme aus dem Home-Office heraus und zurÃ¼ck werden hierzu sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des â€Gesetzes zur FÃ¶rderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (BetriebsrÃ¤temodernisierungsgesetz)â€ vom 14. Juni 2021 (BGBl.Â I 2021, SeiteÂ 1762) unterschiedliche Auffassungen vertreten:

a. Nach Auffassung von Ricke (in WzS 2017, Seite 9, 14 â€ â€Gebrochenes Bein im Home-Office ist kein Arbeitsunfallâ€; ders. in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Band 2, Â§Â 8Â SGB�â VII â€ Rn.Â 129k, 130c), Keller (in SGb 2021, Seite 738, 743 â€ â€Versichert im Home-Office-Die Neuregelungen

zum Unfallversicherungsrecht im BetriebsrÃ¤temodernisierungsgesetzâ□□; ders. in Hauck/Noftz, SGBÂ VII, KÂ Â§Â 8 â□□ Rn.Â 43h), Bieresborn (in SGb 2022, Seite 3, 9 â□□Â â□□Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im HomeOffice und bei mobiler ArbeitÂ â□□ Teil 1â□□) und Bereiter-Hahn/Mehrtens (SGB VII, Â§Â 8Â SGB VII â□□ Rn. 7a.12) besteht bei der ZurÃ¼cklegung von Wegen zur und von der Nahrungsaufnahme, die aus der Wohnung herausfÃ¼hren, kein Versicherungsschutz. BegrÃ¼ndet wird dies im Wesentlichen damit, dass ein solcher Weg nicht in einer Ã¤hnlichen besonderen Beziehung zur BetriebstÃ¤tigkeit stehe, wie bei der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte, da BeschÃ¤ftigte im Home-Office i.d.R. die Nahrung im hÃ¤uslichen Bereich aufnehmen kÃ¶nnten und nicht gleichermaÃ□en z.B. auf ein Restaurant oder eine Kantine angewiesen seien. Auch durch die Neuregelung des Â§Â 8 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ VII habe sich keine Ã□nderung des Versicherungsschutzes ergeben, weil diese Vorschrift fÃ¼r WegeunfÃ¤lle nicht anwendbar sei. Vielmehr sei im Gegenteil die Entscheidung des Gesetzgebers, die Regelung des Â§Â 8 Abs.Â 1 Satz 3 SGBÂ VII auf den Versicherungsschutz nach Abs. 1 zu beschrÃ¤nken, eher ein Argument gegen die Gleichstellung eines Weges tÃ¤glich vom hÃ¤uslichen Bereich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr mit entsprechenden Wegen von der UnternehmensstÃ¤tte aus (Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, K Â§ 8 â□□ Rn. 43h; Ricke in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Band 2, Â§ 8 SGB VII â□□ Rn. 130c). Eine Ungleichbehandlung nach Art.Â 3 GG liege auch nicht vor, weil Einkaufswege vom Home-Office aus typischerweise jeweils â□□Gemischtwarenâ□□ zum Inhalt hÃ¤tten.Â So wÃ¼rde der Einkauf von Arzneimitteln Ã¼ber Essbares und Trinkbares bis zur Zahnpasta im Allgemeinen nicht fÃ¼r den Tagesbedarf vorgenommen, zum Teil erfolge der Einkauf fÃ¼r die ganze Woche, dienten bei nicht Alleinstehenden gewÃ¶hnlich dem Bedarf aller und wÃ¼rden oft auch mit anderen Erledigungen verbunden (Arzt, Friseur, Zeitung), so dass ein Unfall nicht zu verifizieren sei (Ricke in WzS 2017, Seite 9, 14). Es sei nicht vertretbar, aus vermeintlichen GrÃ¼nden der Gleichstellung mit innerbetrieblich TÃ¤tigen Ausnahmen zuzulassen (in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, BandÂ 2, Â§Â 8 SGBÂ VII â□□ Rn.Â 129k). Bieresborn sieht hier eine Ausnahme lediglich in FÃ¤llen einer betrieblich veranlassten Notlage vor (in SGbÂ 2022, SeiteÂ 3, 9).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Rechtsauffassung kÃ¶nnte ein Versicherungsschutz des KlÃ¤gers daher nicht angenommen werden, weil der KlÃ¤ger die Mittagspause dazu nutzte, bei einem nahegelegenen Imbisswagen ein GrillhÃ¤hnchen fÃ¼r den sofortigen Verzehr nach RÃ¼ckkehr in seiner Wohnung zu erwerben und auch eine betrieblich veranlasste Notlage nicht erkennbar ist.

b. Nach der gegenteiligen Auffassung von Brink (in ArbRAktuell 2013, Seite 632), Spellbrink (in NZSÂ 2016, Seite 527, 530 â□□ â□□Unfallversicherungsschutz bei TÃ¤tigkeiten im Home Office und bei Rufbereitschaftâ□□; ders. in MedSach 2018, Seite 164, 169 â□□ â□□Arbeitswelt 4.0.: Arbeiten in der digitalen Welt â□□ juristische Fragenâ□□), MÃ¼hlheims (in Soziale Sicherheit 2017, Seite 372, 375; ders. in NZS 2022, Seite 5, 8 â□□Â â□□Homeoffice und Gesetzliche UnfallversicherungÂ â□□ Was Rechtsprechung nicht tat und Gesetzgebung nun willâ□□), MÃ¼ller (in NZS 2019,

SeiteÂ 177, 179 â□□ â□□Die gesetzliche Unfallversicherung im Homeofficeâ□□), Aumann (Arbeitsunfall 4.0 â□□Â Die Abgrenzung privater und beruflicher RisikosphÃ¤ren in der modernen Arbeitswelt, Seite 180 bis 186), GrÃ¤f (in VSSAR 2021, Seite 253, 272 bis 282Â â□□ â□□Mobile Arbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung â□□ Die Homeoffice-Rechtsprechung des BSG und der reformierte Â§Â 8Â SGBÂ VIIâ□□), Kokemoor (in SGb 2022, Seite 527, 529 bis 531 â□□ â□□Unfallversicherungsschutz bei mobiler Arbeit â□□ Offene Fragen und beitragsrechtliche Konsequenzenâ□□) und Krasney (in Krasney/Becker/Heinz/Bieresborn, Gesetzliche Unfallversicherung â□□ SGBÂ VII, Â§Â 8 â□□ Rn.Â 123) besteht auch bei der ZurÃ¼cklegung von Wegen aus dem Home-Office zur und von der Nahrungsaufnahme bzw. dessen Erwerb zum alsbaldigen Verzehr grundsÃ¤tzlich Unfallversicherungsschutz. Verwiesen wird hierbei einerseits auf die neuen Anforderungen bzw. Ã□nderungen der (digitalen) Arbeitswelt mit einer Selbstbestimmtheit der Arbeit und einem sich entwickelten MassenphÃ¤nomen einer BeschÃ¤ftigung im Home-Office, was dazu fÃ¼hre, dass der Schwerpunkt der (rechtlichen) Betrachtung nicht mehr auf den Ort von Arbeit zu legen sei, sondern dass Ã¼berhaupt gearbeitet werde (MÃ¼hlheims in NZS 2022, Seite 6; GrÃ¤f in VSSAR 2021, Seite 282), andererseits auf den Grundgedanken einer Gleichbehandlung (Spellbrink in NZS 2016, Seite 530 und in MedSach 2018, Seite 167; Aumann, Seite 184, 185; GrÃ¤f in VSSAR 2021, Seite 282), denn der vollstÃ¤ndig seine Arbeit zu Hause verrichtende Arbeitnehmer dÃ¼rfe nicht gezwungen sein, sein Home-Office bzw. seine Wohnung Ã¼berhaupt nicht mehr zu verlassen. Ferner wird darauf verwiesen, dass der Unternehmer auch bei den unter Versicherungsschutz stehenden Wegen vom Betriebssitz aus und zurÃ¼ck zur Nahrungsaufnahme die auf dem Weg befindlichen Gefahrenquellen nicht beherrsche (Aumann, Seite 182, 813); die Risiken des Ã¶ffentlichen Verkehrs trÃ¤fen jeden Teilnehmer in gleicher Weise, unabhÃ¤ngig davon, ob er von seiner Privatwohnung oder vom betrieblichen Arbeitsplatz aus an den konkreten Unfallort gelangt ist (Aumann, Seite 184).

Nach dieser Auffassung wird jedenfalls ein Weg aus der Wohnung zum Zwecke einer privaten Nahrungsaufnahme bzw. dem Erwerb von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr als versichert angesehen (Spellbrink in NZS 2016, Seite 530 und in MedSach 2018, Seite 167; MÃ¼ller in NZS 2019, Seite 179; Kokemoor in SGb 2022, Seite 531) bzw. dann ein Versicherungsschutz angenommen, wenn 1. eine (arbeits-)vertragliche Regelung dahingehend besteht, dass die geschuldete Arbeitsleistung auch in einem Home-Office erbracht werden kann und 2. eine direkte zeitliche und Ã¶rtliche Einbindung der Nahrungsaufnahme in eine objektiv bestehende betriebliche Ablauforganisation besteht (Schur im jM 2014, Seite 249, 251 â□□ â□□Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zwischen einem Restaurant und einem Home-Officeâ□□).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Rechtsauffassungen kann im zu entscheidenden Fall des KlÃ¤gers ein Unfallversicherungsschutz angenommen werden, denn der KlÃ¤ger hatte an dem streitbefangenen Unfalltag ausweislich seiner im Rahmen der informatorischen Parteivernehmung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Angaben, die der Senat auch fÃ¼r glaubhaft hÃ¤lt, lediglich den einen Weg zum Kauf eines erst nach RÃ¼ckkehr in seine Wohnung zum Verzehr an einem

Imbisstand erworbenen HÃ¤hnchens beabsichtigt. Weitere Wege zur Nahrungsaufnahme bzw. den Erwerb von zum alsbaldigen Verzehr vorgesehenen Lebensmitteln in der Pause hatte der KlÃ¤ger nicht vor. Es war zwischen ihm und seinem Arbeitgeber, der AOK Q. eine Absprache getroffen, dass er seine Arbeitsleistung im Home-Office erbringen kann, was sich aus den AuskÃ¼nften der AOK Y. vom 1. Juli 2021 und 22. September 2022 ergibt. Zudem war die von ihm angetretene Pause auch in die betriebliche Ablauforganisation eingebunden, denn sein Telefon war ausweislich der Auskunft der AOK Y. auf die Kollegin W. X. umgestellt.

c. In der Rechtsprechung des BSG liegt zur vorliegenden Fallkonstellation keine Entscheidung vor. In einem vom BSG entschiedenen Verfahren (Urteil vom 18. Juni 2013 â□□ Az.: BÂ 2Â U 7/12Â R), in dem es um die Beurteilung ging, ob ein leitender Angestellter auf dem Weg zwischen einem Restaurant und dem in seiner Privatwohnung eingerichteten Home-Office gesetzlich unfallversichert ist, wenn er sowohl im Restaurant als auch im heimischen BÃ¼ro betriebsdienliche TÃ¤tigkeiten verrichtet bzw. zu verrichten beabsichtigt hat, hat das BSG einen Wegeunfallversicherungsschutz zwar mit dem Argument abgelehnt, dass bei der rechtlichen Bewertung der vom dortigen KlÃ¤ger mit gespaltener Handlungstendenz ausgefÃ¼hrten Fahrt zum Restaurant und von dort zurÃ¼ck nach Hause, hauptsÃ¤chlich durch den Wunsch motiviert gewesen sei, etwa zu essen und betriebliche Erfordernisse, die den Besuch des Restaurants notwendig gemacht hÃ¤tten, nicht ersichtlich gewesen seien. Problematisch war dabei, dass der KlÃ¤ger als leitender Angestellter in der Gestaltung seiner Arbeitszeit weitestgehend frei gewesen ist. Das BSG hat allerdings in seiner Entscheidung bereits weit vor Inkrafttreten des â□□Betriebsmodernisierungsgesetzesâ□□ im Rahmen eines â□□obiter dictumâ□□ (MÃ¼hlheims in Soziale Sicherheit 2017, Seite 375) angedeutet, dass bei einer in einem Vollzeit-Home-Office tÃ¤tigen abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Person aus GleichheitsgrÃ¼nden darÃ¼ber nachzudenken sei, ob nicht â□□jedenfalls ein Weg tÃ¤glich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln unter Versicherungsschutz stehen mussâ□□ (Rn.Â 22 des oben aufgefÃ¼hrten Urteils).

Unter BerÃ¼cksichtigung jedenfalls dieses â□□obiter dictumâ□□ des BSG wÃ¼rde sich ein Versicherungsschutz des KlÃ¤gers entsprechend der Auffassung unter b. ergeben, denn der KlÃ¤ger hatte lediglich einen Weg zurÃ¼ckgelegt.

d. Der Senat hÃ¤lt die Auffassungen von Spellbrink, MÃ¼hlheims, GrÃ¤f, Aumann fÃ¼r zutreffend und schlieÃ□t sich diesen nach sorgfÃ¤ltiger PrÃ¼fung auch aufgrund der GesamtumstÃ¤nde des Falles des KlÃ¤gers an und sieht einen Versicherungsschutz zum Zeitpunkt seines Unfalls am 13. April 2021 als gegeben an. FÃ¼r die Annahme eines Versicherungsschutzes auf diesem Weg spricht besonders, dass der KlÃ¤ger sich aufgrund einer Anordnung seines Arbeitgebers im Home-Office befunden hat. Grundlage der Anordnung der AOK Q. bildete die am 21.Â Januar 2021 beschlossene und am 27.Â Januar 2021 in Kraft getretene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona ArbSchV â□□ BAnz AT 22.Â Januar 2021). Diese hatte zum Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der BeschÃ¤ftigten zu schÃ¼tzen,

und regelte eine diesbezÃ¼gliche Angebotspflicht der Arbeitgeber in den FÃ¤llen, in denen Home-Office/mobiles Arbeiten in Betracht kam (Abels/Deck/Pauken/Rausch â□□ Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit, Home-Office TÃ¤tigkeit (Telearbeit), Rn. 511; Sponer/Steinherr in Sponer/Steinherr, TVÃ¶D Entgeltordnung Bund â□□Â â□□19. Darf der Arbeitgeber Home-Office anordnen? Ist der Arbeitgeber hierzu ggf. verpflichtetâ□□). Bietet ein Arbeitgeber â□□ wieÂ hier die AOK Z.â□□ in AusfÃ¼hrung dieser verordnungsrechtlichen Vorgaben in diesem Sinne seinen ArbeitnehmerInnen â□□Â hier dem KlÃ¤gerÂ â□□ eine Arbeit im Home-Office an, und nehmen diese â□□Â wie dies ausweislich der Auskunft der AOK Q. vom 22. September 2022 in EinzelgesprÃ¤chen mit den Herren T. und V. erfolgt istÂ â□□ dieses Angebot an, Ã¤ndert sich dessen Arbeitsort, der sich nunmehr in der eigenen Wohnung befindet. Bleiben ArbeitnehmerInnen wÃ¤hrend ihrer Home-Office-TÃ¤tigkeit dabei in eine betriebliche Ablauforganisation eingebunden â□□Â wie hier der KlÃ¤ger, der sein Telefon wÃ¤hrend seiner Pause zwecks Erreichbarkeit auf die Kollegin X. umgestellt hatteÂ â□□, ist auch eine direkte zeitliche und Ã¶rtliche Einbindung der Nahrungsaufnahme bzw. des Erwerbs von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr auÃ□erhalb des Home-Office unter Versicherungsschutz zu stellen. Insofern unterscheiden sich, worauf Aumann zutreffend hinweist, die Risiken des Ã¶ffentlichen Verkehrs nÃ¤mlich nicht entscheidend: ob ein Versicherter den Weg von seiner Privatwohnung oder vom betrieblichen Arbeitsplatz zur Nahrungsaufnahme antritt, birgt ein vergleichbares Risiko. Mit Spellbrink, MÃ¼ller und Kokemoor sieht der Senat ebenfalls als erforderlich an, zumindest einen entsprechenden Weg unter Unfallversicherungsschutz zu stellen, und zwar dann, wenn â□□Â wie im Falle des KlÃ¤gersÂ â□□ nachgewiesen ist, dass Lebensmittel erworben worden sind, die zum alsbaldigen Verzehr vorgesehen sind. Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den Senat glaubhaft nachgewiesen, dass er das in der Mittagspause erworbene GrillhÃ¤hnchen sofort nach seiner RÃ¼ckkehr verzehren wollte, weil die Zubereitung eines Mittagsessens zu Hause zu zeitaufwÃ¤ndig gewesen wÃ¤re und dessen Ehegattin fÃ¼r den Unfalltag nicht vorgekocht hatte. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls sind damit erfÃ¼llt. Die Berufung der Beklagten hatte damit keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen, weil das BSG in seinem Urteil vom 18. Juni 2013 (Az.: B 2 U 7/12 R â□□ Rn.Â 22 â□□ zitiert nach juris) lediglich ausgefÃ¼hrt hat, dass im Fall eines in Vollzeit als Heim- oder Telearbeiter TÃ¤tigen, der von vornherein seine gesamte Arbeitszeit â□□zu Hauseâ□□ zu erbringen hat, mÃ¶glicherweise aus GleichheitsgrÃ¼nden zu fordern sein kÃ¶nnte, dass jedenfalls ein Weg tÃ¤glich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln unter Versicherungsschutz stehen mÃ¼sse. Aufgrund auch des pandemiebedingten MassenphÃ¤nomens des Home-Office und auch der nach Inkrafttreten des Betriebsmodernisierungsgesetzes nicht abschlieÃ□end in der unfallversicherungsrechtlichen Literatur geklÃ¤rten Rechtslage bei WegeunfÃ¤llen zur Nahrungsaufnahme aus dem Home-Office heraus (siehe auch Schwerdtfeger in Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§Â 8 SGBÂ VII â□□ Rn.Â 256a, der hierzu ausfÃ¼hrt, dass die weitere Entwicklung abgewartet werden mÃ¼sse; vgl. auch Wiefeld in BeckOK Sozialrecht, Â§Â 8 SGB VII

â□□ Rn. 64, der die Diskussion zu der Frage, ob Wege zur Nahrungsaufnahme vom Home-Office aus, z.B. in ein Restaurant oder zu einer EinkaufsmÃ¶glichkeit, unter Versicherungsschutz stehen, noch im Fluss sieht), hÃ¤lt der Senat eine hÃ¶chstrichterliche KlÃ¤rung fÃ¼r erforderlich.

Erstellt am: 07.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024